

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte
der Gemeinde Wolfertschwenden
(Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – i. V. m. § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte der Gemeinde Wolfertschwenden (Kindertagesstättengebührensatzung).

§ 1
Gebührenerhebung

¹Die Gemeinde Wolfertschwenden erhebt für den regelmäßigen Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit.

§ 2
Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in der Kindertagesstätte der Gemeinde Wolfertschwenden aufgenommen ist. ²Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte

(1) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder, die den Kindergarten besuchen, beträgt:

Betreuungszeiten	Gebühren/Monat ab 01.09.2023	Gebühren/Monat ab 01.09.2024
3 – 4 Std./Tag	90,00 €	100,00 €
4 – 5 Std./Tag	100,00 €	110,00 €
5 – 6 Std./Tag	110,00 €	120,00 €
6 – 7 Std./Tag	130,00 €	145,00 €
7 – 8 Std./Tag	145,00 €	160,00 €
8 – 9 Std./Tag	160,00 €	175,00 €

²Zusätzlich fallen folgende Gebühren an:

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| - Spielgeld- und Materialgeld | monatlich 6,00 € |
| - Obst- und Getränkegeld | monatlich 3,00 € |

³Für das Mittagessen fallen folgende Pauschalen an:

Anzahl der Mittagessen pro Woche	Gebühren/Monat ab 01.09.2023	Gebühr/Monat ab 01.09.2024
1 Tag	12,50 €	15,00 €
2 Tage	25,00 €	30,00 €
3 Tage	37,50 €	45,00 €
4 Tage	50,00 €	60,00 €
5 Tage	62,50 €	75,00 €

(2) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, beträgt:

Betreuungszeiten	Gebühren/Monat ab 01.09.2023	Gebühren/Monat ab 01.09.2024
2 – 3 Std./Tag	90,00 €	100,00 €
3 – 4 Std./Tag	100,00 €	110,00 €
4 – 5 Std./Tag	110,00 €	120,00 €
5 – 6 Std./Tag	120,00 €	130,00 €
6 – 7 Std./Tag	145,00 €	160,00 €
7 – 8 Std./Tag	160,00 €	175,00 €
8 – 9 Std./Tag	175,00 €	190,00 €

²Zusätzlich fallen folgende Gebühren an:

- Spiel- und Materialgeld monatlich 6,00 €
- Obst- und Getränkegeld monatlich 3,00 €

³Für das Mittagessen fallen folgende Pauschalen an:

Anzahl der Mittagessen pro Woche	Gebühren/Monat ab 01.09.2023	Gebühren/Monat ab 01.09.2024
3 Tage	27,00 €	33,00 €
4 Tage	36,00 €	44,00 €
5 Tage	45,00 €	55,00 €

(3) Bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Nikolaus, Weihnachten, Ostern) können extra Beträge anfallen, die im Einzelfall aufgrund tatsächlich entstandener Kosten festgelegt werden.

(4) ¹Der Träger hat das Recht, die Benutzungsgebühren, Spiel-, Obst- und Getränkegeld zum Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zu ändern. ²Die Änderung muss den Gebührenschuldern mindestens 4 Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4

Gebührenermäßigung, Kostenübernahme durch Dritte

(1) Eine Gebührenermäßigung für den Besuch der Einrichtung durch zwei oder mehr Kinder einer Familie wird nicht gewährt.

- (2) ¹Zuschüsse, die vom Freistaat Bayern gewährt werden, werden auf den Gebührensatz nach § 3 angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Anträge auf Übernahme der Kindergartengebühren aus sozialen Gründen sind im Landratsamt Unterallgäu – Kreisjugendamt – einzureichen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) ¹Die in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Gebühren werden als Jahresentgelt festgesetzt. ²Das Jahresentgelt entsteht mit Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres (01.09.) und endet mit Ablauf des jeweiligen Betreuungsjahres (31.08.). ³Es ist in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen (monatliche Benutzungsgebühr). ⁴Die monatliche Gebühr ist spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. ⁵Die in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Gebühren werden durch Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Betreuungsjahre aufgenommen, entsteht die Gebührenschuld am 01. des Monats der Aufnahme des Kindes.
- (3) ¹Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. ²Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat ermäßigt werden.
- (4) ¹Wird ein Kind bei der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich abgemeldet, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. ²Hierbei gelten die Kündigungsfristen nach § 8 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte der Gemeinde Wolfertschwenden.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte der Gemeinde Wolfertschwenden (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 25.11.2021 außer Kraft.

Wolfertschwenden, den 21.07.2023

GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN



Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin



